



2023/2124(INI)

27.10.2023

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Fischereiausschuss

EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für
eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei
(2023/2124(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Chabaud

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass im EU-Aktionsplan zwar auf Fangtechniken Bezug genommen wird, die Ökosystemen des Meeresbodens schaden, jedoch andere zerstörerische Fischereipraktiken, wie Fischsammelgeräte, die zur Überfischung von Thunfischarten und zur Verschmutzung der Ozeane durch Kunststoffe beitragen und Meeresökosystemen in Gewässern von Entwicklungsländern schaden, nicht ausdrücklich erwähnt werden;
 - B. in der Erwägung, dass mehrere tropische Thunfischarten im Indischen Ozean von Überfischung betroffen sind, insbesondere der Gelbflossen-Thun, dessen Fangmenge dringend reduziert werden muss;
 - C. in der Erwägung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hervorgehoben hat, dass die Überfischung kleiner pelagischer Arten und die Entwicklung von Fischöl- und Fischmehlfabriken in Westafrika die Ernährungssicherheit in den Ländern an der Küste Westafrikas gefährden;
1. verweist auf die lebenswichtige Bedeutung der Meere als Pfeiler des Klima- und des Ernährungssystems, da sie 71 % der Erdoberfläche bedecken, die Hälfte des Sauerstoffs auf der Welt erzeugen und ein Drittel der weltweiten CO₂-Emissionen absorbieren; betont, dass es notwendig ist, strategische und finanzpolitische Ansätze zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meere zu entwickeln; fordert den weltweiten Schutz von meeresbasierten Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt des Weltmeeres; hebt die maßgebliche Rolle des Weltmeeres hervor, insbesondere bei der Kohlenstoffbindung, der Entwicklung erneuerbarer Energien, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Armutsbekämpfung, dem Warenverkehr und der Internetkommunikation; verweist auf die Wechselbeziehung zwischen Fischerei und Ernährungssicherheit, da 3,3 Milliarden Menschen auf Lebensmittel aus dem Meer angewiesen sind, um mindestens 20 % ihres Bedarfs an tierischem Eiweiß zu decken;
 2. betont unsere individuelle und kollektive Verantwortung für die Erhaltung der Weltmeere, die uns allen gemeinsam ist, sowie der Meere und Meeresressourcen und für die Verwirklichung des Ziels Nr. 14 für nachhaltige Entwicklung; fordert die EU auf, bei Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen eine Führungsrolle zu übernehmen und entsprechende Strategien zu formulieren, die einer globalen Vision systematisch Rechnung tragen; betont, dass eine solide und nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresökosysteme die Annahme eines umfassenden, ökosystemorientierten Ansatzes und eines klaren Rechtsrahmens voraussetzt, der alle Sektoren und Akteure der blauen Wirtschaft einbezieht; bedauert, dass es den öffentlichen Maßnahmen der EU im Bereich der blauen Wirtschaft an Koordinierung und Abstimmung mangelt und dass sie derzeit isoliert voneinander verwaltet werden, was sich nachteilig auf die jeweiligen Akteure auswirkt, die auf diese Weise in Konkurrenz zueinander gestellt werden; betont, dass die Meeresverschmutzung jeglicher Art, insbesondere durch Tätigkeiten an Land, verhindert und erheblich verringert werden muss; fordert eine engere Zusammenarbeit, um die Abfall- und Abwasserbewirtschaftung zu verbessern

und dringend die Plastikverschmutzung zu bekämpfen, indem die Verwendung dieses Materials verringert und die Recyclingquoten erhöht werden; begrüßt den Ansatz der Kommission für eine nachhaltige blaue Wirtschaft und ihre Strategie, bei der Bestandsbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik den ökosystemorientierten Ansatz anzuwenden; fordert die Kommission auf, die Strategie zu überarbeiten, um diesen ökosystemorientierten Ansatz über das Fischereimanagement hinaus auf alle Sektoren der blauen Wirtschaft, einschließlich erneuerbarer Energien und der mineralgewinnenden Industrie, als Teil eines übergreifenden rechtlichen und strategischen Rahmens auszuweiten;

3. betont, wie wichtig es ist, dass die EU mit den Entwicklungsländern, insbesondere den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Ozeans, zusammenarbeitet, um sich auf die künftige Entwicklung erneuerbarer Meeresenergie vorzubereiten, indem sie das Fachwissen der EU in den Bereichen Meeresplanung und industrielle Entwicklung weitergibt; fordert die EU auf, den Kapazitätsaufbau und die Finanzmittel für Entwicklungsländer verstärkt, um die Bewirtschaftung der Meere und Küstengebiete zu verbessern, Strategien für die Meereswirtschaft zu entwickeln, strategische Lücken zu schließen und illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und illegalen Handel mit Meeresressourcen zu bekämpfen; unterstreicht, wie wichtig es ist, Lösungen zu finden, die dem lokalen Bedarf an emissionsfreier Energie gerecht werden, den Schutz der Meeresökosysteme sicherstellen und zur Erhaltung traditioneller Tätigkeiten wie der Fischerei beitragen; betont, wie wichtig es ist, die Küstengemeinschaften in die Umsetzung dieser Maßnahmen einzubeziehen; hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, in Gebieten in äußerster Randlage nachhaltige Fangmethoden auf der Basis der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und dem Management von Fischerei, Aquakultur und Tourismus zu fördern, um eine langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Regionen sicherzustellen;
4. weist darauf hin, dass die weltweite intensive Nutzung natürlicher Ressourcen in den letzten 40 Jahren neben anderen Ursachen wie Umweltverschmutzung, Klimawandel und Versauerung der Meere, eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt der Meere ist; betont, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Überfischung und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, da ihre negative Auswirkungen auf Küstengemeinden haben; fordert alle Länder auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und der Überfischung und zerstörerischen Fischereipraktiken, die das Überleben ganzer Arten bedrohen, ein Ende zu setzen; vertritt die Auffassung, dass eine deutliche Begrenzung der Fangmenge und die vollständige Einstellung des Fangs der am stärksten gefährdeten Arten notwendig sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten; bedauert, dass es trotz der geltenden Vorschriften weiterhin zu Überfischung kommt und dass bestimmte Länder nicht die in den internationalen Vorschriften festgelegten Obergrenzen anwenden; betont, dass der Sektor der intensiven Aquakultur in der EU in hohem Maße von Fischmehl und -öl aus Entwicklungsländern abhängig ist und somit nicht als Lösung für Überfischung angesehen werden kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine nachhaltige Aquakultur zu entwickeln, indem sie die Abhängigkeit der EU-Industrie von Fischmehl verringert;
5. bringt seine Besorgnis über die Entscheidung der japanischen Regierung zum Ausdruck, radioaktives Wasser in das Meer zu leiten; fordert die EU auf, internationale

Institutionen zu drängen, die tatsächlichen Auswirkungen dieses Wassers auf die Meere zu überwachen, und die japanische Regierung aufzufordern, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen und gemäß seinen internationalen Verpflichtungen eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;

6. fordert die EU auf, die Schaffung küstennaher Sperrzonen in Partnerländern zu unterstützen, die lokalen und handwerklichen Fischern vorbehalten sind, um die Fischereiressourcen und die Lebensgrundlage von Küstengemeinden vor den Auswirkungen einer wachsenden Zahl an Industriefischereischiffen unter ausländischer Flagge und in ausländischem Besitz zu schützen;
7. weist darauf hin, dass der Aktionsplan den nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten bei seiner konkreten Umsetzung Rechnung tragen muss, wobei auch die Zivilgesellschaft in Prozesse der Mitgestaltung nachhaltiger Geschäftsmodelle und Lösungen einbezogen werden sollte; begrüßt die Funktion, die regionale Meeresübereinkommen und regionale Fischereiorganisationen übernehmen; fordert die Kommission auf, ehrgeizige Mandate für regionale Fischereiorganisationen vorzulegen, die mit den sozialen wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik in Einklang stehen, um die Fischereiressourcen in Entwicklungsländern und internationalen Gewässern zu schützen, insbesondere indem die Bestandsbewirtschaftung von Arten wie tropischem Thunfisch, und die verfügbaren Daten, die Einhaltung der Vorschriften und die Transparenz der Entscheidungsfindung verbessert werden; betont, dass der Schutz und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruhen müssen;
8. weist darauf hin, dass der Schutz und die Wiederherstellung der Meeresökosysteme eine strategische und ehrgeizige globale Meerespolitik erfordern, die der handwerklichen Fischerei vor Ort nützt und auf nachhaltigen Fischereipraktiken in Zusammenarbeit mit den Küstengemeinden beruht; hält es für sehr wichtig, die CO₂-Emissionen von Fischereifahrzeugen zu verringern und ganz allgemein eine angemessene Unterstützung der EU für eine nachhaltige Entwicklung der Fischereiwirtschaft sicherzustellen, insbesondere durch Partnerschaftsvereinbarungen, gleichzeitig aber auch vom Fischfang lebende Gemeinschaften zu schützen und ihnen bei diesem Übergang zu helfen; hebt den Zusammenhang zwischen gesunden Ökosystemen und wirtschaftlicher Entwicklung hervor und fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die Transparenz- und Nichtdiskriminierungsklauseln der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei vollständig umgesetzt werden und auch für Fischbestände gelten, die von ausländischen Flotten gefangen werden; weist darauf hin, dass alle Interessenträger, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und kleine Gemeinschaften, die vom Fischfang leben, sowohl bei den Verhandlungen als auch bei der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei konsultiert, informiert und einbezogen werden sollten; betont, dass neue Technologien entwickelt werden müssen, um von der kohlenstoffintensiven und mengenintensiven Fischerei mit starken Umweltauswirkungen zu einer kohlenstoffarmen, emissionsarmen Fischerei überzugehen, den Zugang der Entwicklungsländer zu den entsprechenden Technologien sicherzustellen und die Forschung und Innovation im Bereich der Anpassung an den Klimawandel der Meere und der Entwicklung erneuerbarer Meeresenergiequellen zu unterstützen; bekräftigt seinen Standpunkt zur Verordnung über die Überwachung von

Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr¹ und zur Emissionshandelsrichtlinie², wonach die Energieeffizienz von Schiffen verbessert werden sollte und Investitionen, die zur Senkung der CO₂-Emissionen des Seeverkehrs beitragen, einschließlich Investitionen in Windkraftanlagen, gefördert werden sollten;

9. begrüßt das im Aktionsplan bekräftigte Ziel, die Wissensbasis für die Bewirtschaftung der Fischerei und den Schutz der Meeresumwelt zu stärken und Forschung und Innovation auszuweiten; fordert die Kommission auf, technische und finanzielle Unterstützung für die Stärkung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und den Wissenstransfer mit den Entwicklungsländern gemäß der Vorgabe 14.a des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 bereitzustellen; betont, dass dieser Ansatz wichtig ist, um die Gesundheit der Meere zu verbessern und die Beiträge der biologischen Vielfalt der Meere und der blauen Wirtschaft zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken;
10. weist darauf hin, dass die Entwicklung geschützter Meeresgebiete die Möglichkeit bietet, die Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren, Fischern und Küstengemeinschaften zu verstärken und Lösungen zu entwickeln, die den spezifischen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen, um die biologische Vielfalt der Meere besser zu schützen und die Entwicklung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft zu erhalten; hebt hervor, dass Meeresschutzgebiete unter Einbeziehung von kleinen Fischereibetrieben und Küstengemeinden gestaltet werden sollten; fordert die Partnerländer auf, diese Gruppen in alle Phasen des Prozesses, von der Ausweisung bis zur Verwaltung der Gebiete, einzubeziehen; hebt hervor, dass Meeresschutzgebiete sich positiv auf Meeresökosysteme und die lokale Wirtschaft auswirken können; weist darauf hin, dass umsichtig bewirtschaftete und ausreichend geschützte Gebiete Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen und Jungfische schützen, die Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume reduzieren und Beifänge empfindlicher Arten minimieren können; stellt fest, dass im Aktionsplan die negativen Auswirkungen der Grundschieppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten hervorgehoben werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Meeresschutzgebiet spezifische Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele zu erreichen, angefangen bei den am stärksten gefährdeten Gebieten, und um die Auswirkungen der Grundschieppnetzfischerei auf die Ökosysteme des Meeresbodens abzumildern; betont, dass langfristige Sichtbarkeit und Finanzierung notwendig sind, um einen gerechten Übergang sicherzustellen, bei dem kein Fischer zurückgelassen wird; vertritt die Auffassung, dass dieselben Ziele auf internationaler Ebene verteidigt werden sollten; weist darauf hin, dass gemäß Vorgabe 3 des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal Aktivitäten in Schutzgebieten mit Erhaltungszielen vollständig im Einklang stehen müssen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, das Potenzial und die Vorteile von Meeresschutzgebieten zu nutzen, indem die Einrichtung eines globalen Netzes von Meeresschutzgebieten bzw. eines „Blauen Gürtels“ unterstützt

¹ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

wird, insbesondere durch die Verknüpfung der Netze für die Verwaltung der Meeresschutzgebiete, um die Entwicklung neuer Kooperationsvereinbarungen und gemeinsamer Lösungen zwischen der EU und ihren Partnerländern zu fördern; stellt fest, dass sich die EU beim Aufbau der für die Schaffung dieses globalen „Blauen Gürtels“ erforderlichen Zusammenarbeit insbesondere auf die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete im Indischen Ozean, im Pazifischen Ozean, in der Karibik und im Atlantischen Ozean konzentrieren könnte; bekräftigt seine Unterstützung für das Verbot aller umweltschädlichen extraktiven industriellen Tätigkeiten, wie Bergbau und Gewinnung fossiler Brennstoffe in Meeresschutzgebieten, und schädlicher industrieller Fischereimethoden im Einklang mit den Leitlinien der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur;

11. betont, dass die Energiewende ein wichtiger und unerlässlicher Schritt ist, der vollzogen werden muss; weist jedoch darauf hin, dass die Ersetzung der fossilen Brennstoffe eine sehr große Herausforderung ist, besonders weil entsprechende Technologien, die im Fischereisektor zum Einsatz gelangen könnten, noch nicht entwickelt worden ist; weist darauf hin, dass die handwerkliche Fischerei vor Ort während des Übergangsprozesses geschützt werden muss, weil dieser für sie eine große Herausforderung darstellen wird;
12. fordert die EU auf, Transparenz im Bereich der Fischerei und anderen mineralgewinnenden Industriezweigen auf See in Partnerländern zu fördern, da dies entscheidend ist, um Überfischung, dem Verlust an biologischer Vielfalt und Menschenrechtsverstößen ein Ende zu setzen; betont, dass die Küstenentwicklungsländer die in der Transparenzinitiative für die Fischerei und der Transparenz in der Rohstoffindustrie dargelegten Standards umsetzen können, um die Transparenz zu verbessern;
13. fordert die EU auf, sich um die Durchsetzung internationaler Vorschriften zu bemühen, die die Verwendung von Billigflaggen und das Umflaggen begrenzen, und bei der Bekämpfung von Umladungen auf See und der Verbesserung der Kontrollen in den Häfen eine führende Rolle zu übernehmen, da dies wichtige Möglichkeiten sind, um Schlupflöcher für illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu schließen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Überwachungs- und Kontrollvorschriften für die Fischerei in Bezug auf Außenflotten einhalten;
14. bekräftigt die Verpflichtungen des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, bis 2030 mindestens 30 % der Meeresgebiete der EU zu schützen und mindestens 10 % der Meeresgebiete der EU streng zu schützen; fordert die EU auf, sich auf internationaler Ebene für dieses Ziel einzusetzen und dabei den Schwerpunkt auf strenge Schutzmaßnahmen zu legen, um die Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Kleinfischer sicherzustellen; weist darauf hin, dass die EU dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und der Angleichung der verschiedenen internen und externen Politikbereiche der EU verpflichtet ist, um eine isolierte Verwaltung zu vermeiden; unterstreicht, dass in partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei umfassende Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsklauseln aufgenommen werden müssen und dass diese Abkommen weiterhin transparent sein und mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang stehen sollten; betont, dass durch den Verzehr von

Proteinen in der EU nicht die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern untergraben werden darf, dass der Fischerei für den direkten menschlichen Verzehr Vorrang eingeräumt werden sollte, und dass die Unterstützung dieses Wirtschaftszweiges zur nachhaltigen Entwicklung und Verwaltung des Fischereisektors und der Küstengemeinden in Partnerländern, insbesondere kleiner Fischereibetriebe, beitragen sollte; betont, dass bei der Umsetzung des Aktionsplans die Ausbildung von Fischern gefördert und unterstützt werden muss;

15. unterstreicht, wie wichtig die Fischereiwirtschaft und handwerkliche Fischer für Küstengebiete in Entwicklungsländern sind; weist auf die Verantwortung der EU hin, diese Wirtschaftsbereiche in Entwicklungsländern zu schützen und zu fördern, um die Nutzung der Fischbestände zu begrenzen und der Überfischung ein Ende zu setzen; unterstreicht, dass illegalen Fischereipraktiken, einschließlich europäischer Fischereifahrzeuge, unterbunden werden muss;
16. fordert obligatorische Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, um sicherzustellen, dass die gesamte Fischereilieferkette, einschließlich der Futtermittellieferkette, von Fairness geprägt ist, umfassend zurückverfolgt werden kann und weder illegale, ungemeldete oder unregulierte Fischerei noch eine Erzeugung in Verbindung mit Menschenhandel oder Sklaverei umfasst;
17. begrüßt das Ziel, 30 % des Planeten zu schützen, warnt jedoch davor, dass dies nicht auf Kosten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften erfolgen sollte, deren Besitz, Zugangsrechte und Ressourcenrechte in Bezug auf die Meere geschützt werden sollten, wie dies in den Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischerei und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit und zur Sicherung einer nachhaltigen kleinen Fischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung und in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert ist; betont, dass Maßnahmen, die indigene Völker und lokale Gemeinschaften betreffen, nur mit freier, vorheriger und in Kenntnis der Sachlage erteilter Zustimmung gemäß dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation durchgeführt werden können; fordert zu diesem Zweck die Schaffung solider Schutzmaßnahmen für die Menschenrechte und eines Mechanismus für die Rechenschaftspflicht und die Beilegung von Beschwerden;
18. fordert nachdrücklich, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die vom Fischfang lebenden Gemeinschaften abzumildern; ist besorgt über die geringe Höhe der EU-Haushaltsmittel, die für den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresökosysteme bereitgestellt werden; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht ausreichend überwacht werden; betont, dass der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frauen angesichts der entscheidenden Rolle von Frauen und jungen Menschen, insbesondere in der nachhaltigen Meereswirtschaft und in Meeresschutzgebieten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
19. betont, dass die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern für

die Wiederherstellung und den Schutz von Meeresökosystemen verwendet werden sollte, die für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung sind;

20. fordert die EU auf, Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen bei der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und des Vertrags über die Hohe See der Vereinten Nationen zu helfen;
21. begrüßt das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Fischereisubventionen, das einen wichtigen Fortschritt für die Nachhaltigkeit der Meere darstellt, da schädliche Fischereisubventionen, darunter für Fischerei, die auf überfischte Bestände ausgerichtet ist, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei führen, untersagt werden; fordert als nächsten Schritt, dass ebenso schädliche Subventionen, die Überkapazitäten fördern, angegangen werden, da sie weltweit zu einer zur Erschöpfung der Fischbestände der Meere führen;

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Dominique Bilde, Catherine Chabaud, Antoni Comín i Oliveres, Pierrette Herzberger-Fofana, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Beata Kempa, Karsten Lucke, Eleni Stavrou, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ilan De Basso, Marlene Mortler, Caroline Roose, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

16	+
ID	Dominique Bilde
NI	Antoni Comín i Oliveres
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Marlene Mortler, Eleni Stavrou, Tomas Tobé
Renew	Barry Andrews, Catherine Chabaud
S&D	Ilan De Basso, Karsten Lucke, Carlos Zorrinho
The Left	Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Pierrette Herzberger-Fofana, Caroline Roose

0	-
-	-

1	0
ECR	Beata Kempa

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung